

# KOMMT DER LASTENAUSGLEICH IN DEUTSCHLAND?

Kay Gottschalk, MdB



# Die vielen Gesichter des Lastenausgleiches

Einmalige  
Vermögensabgabe

Einführung einer  
neuen  
Vermögensteuer

Steuererhöhungen

Zwangshypotheken

Historischer  
Kontext in  
Deutschland

1924 Hauszinssteuern

1952  
Schuldenlastenausgleich



DER  
SCHULDENLASTENAUSGLEICH  
VON 1952

# Auszug aus der Präambel des Lastenausgleichsgesetzes von 1952

*“In Anerkennung des Anspruchs der durch den Krieg und seine Folgen besonders betroffenen Bevölkerungsteile auf einen die Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit und die volkswirtschaftlichen Möglichkeiten berücksichtigenden Ausgleich von Lasten und auf die zur Eingliederung der Geschädigten notwendige Hilfe ...”*

**→ Diejenigen, die auch nach dem Ende des Krieges noch erhebliches Vermögen besaßen, mussten denjenigen helfen, die durch den Krieg Schäden erlitten haben oder bspw. Geflüchtete (aus Ostpreußen z.B.) waren.**

# Folgen durch das Lastenausgleichsgesetz von 1952



## Zwangshypothek

Hausbesitzer hatten einen Freibetrag von 5.000 D-Mark

Alles über diesem Freibetrag wurde mit einer 50 prozentigen Sondersteuer belegt, welche über die Eintragung einer Grundschuld auf die Immobilie abgesichert wurde



## Stundungsmöglichkeit

Diese Sondersteuer musste in 120 Raten getilgt werden.

Um Notverkäufe aufgrund der Steuerbelastung zu vermeiden konnten die Raten vierteljährlich auf einen Zeitraum von bis zu 30 Jahren erstreckt werden.



IST EIN  
LASTENAUSGLEICH  
HEUTE NOCH  
MÖGLICH?

# Das Lastenausgleichsgesetz von 1952 gilt noch heute

- Das Gesetz besteht heute noch fort und wurde zuletzt in Artikel 21 „Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts“ vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert.
- Im Zuge der Corona-Pandemie wurde diese Gesetzesänderung gerade im Internet als Vorbote eines möglichen Lastenausgleichs für Impfgeschädigte oder der allgemeinen finanziellen Belastungen des Bundes aufgrund der Maßnahmen während der Corona-Pandemie bezeichnet.
- Im Grunde handelt es sich bei der Gesetzesänderung lediglich um die Bündelung und Vereinfachung vieler entsprechender Vorschriften in einem Gesetz
- Der Wissenschaftliche Dienst führte dazu aus:
  - Das Soziale Entschädigungsrecht war ursprünglich entstanden, um einen Rechts- und Entschädigungsrahmen für die Opfer der beiden Weltkriege zu schaffen.
  - Es basiert auf dem im Jahr 1950 für die Versorgung der Kriegsgeschädigten, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen geschaffenen Bundesversorgungsgesetz (BVG) Im Laufe der folgenden Jahre wurden weitere Regelungssachverhalte unter das Dach der Sozialen Entschädigung gestellt: Entschädigungen für Soldaten, Zivildienstleistende, Impfgeschädigte, DDR-Unrechtsopfer, politische Häftlinge im Ausland und Gewaltopfer.
  - Die verschiedenen Entschädigungstatbestände sind dabei in unterschiedlichen Gesetzen geregelt, wie beispielsweise dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Zivildienstgesetz, dem Infektionsschutzgesetz oder dem Opferentschädigungsgesetz, die wiederum auf das Bundesversorgungsgesetz Bezug nehmen und die entsprechende Anwendung der dortigen Leistungsvorschriften vorsehen



ALSO KEIN  
GRUND ZUR  
SORGE?

# Der Lastenausgleich ist in Deutschland rechtlich möglich (1)

- Lastenausgleich (Art. 120a GG)
  - (1) Die Gesetze, die der Durchführung des Lastenausgleichs dienen, können mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß sie auf dem Gebiete der Ausgleichsleistungen teils durch den Bund, teils im Auftrage des Bundes durch die Länder ausgeführt werden und daß die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden auf Grund des Artikels 85 insoweit zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise dem Bundesausgleichsamt übertragen werden. 2Das Bundesausgleichsamt bedarf bei Ausübung dieser Befugnisse nicht der Zustimmung des Bundesrates; seine Weisungen sind, abgesehen von den Fällen der Dringlichkeit, an die obersten Landesbehörden (Landesausgleichsämter) zu richten.

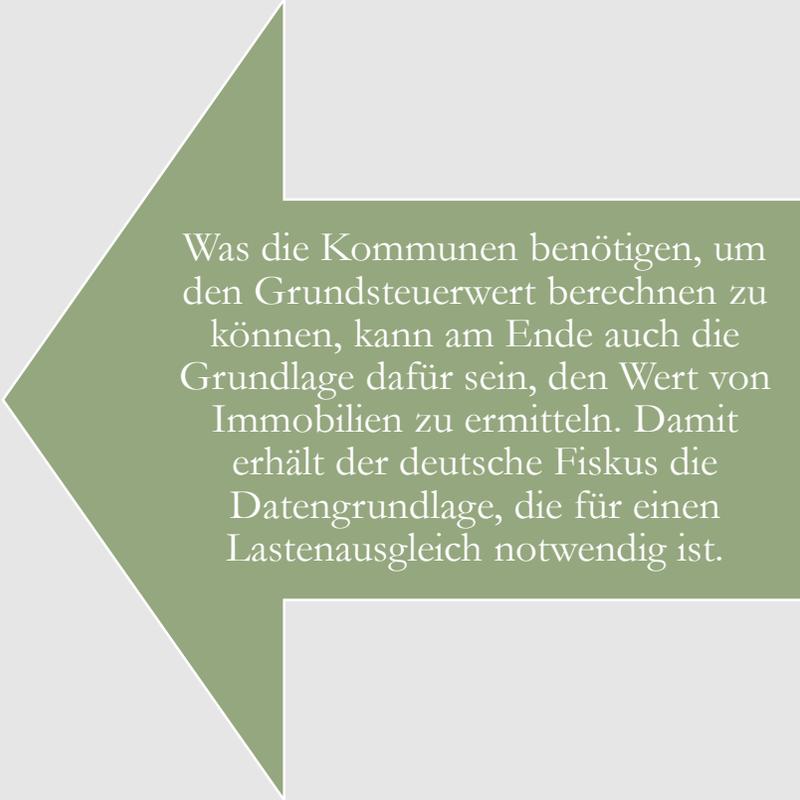
# Der Lastenausgleich ist in Deutschland rechtlich möglich (2)

- Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags zur Kompetenz des Bundes zur Erhebung einer einmaligen Vermögensabgabe in Krisenlagen
  - Nach dem Grundgesetz hat der Bund die Kompetenz zur Gesetzgebung über einmalige Vermögensabgaben. Weder aus der grammatischen, systematischen, historischen noch teleologischen Auslegung lassen sich zwingende Argumente für eine restriktive Auslegung des Art. 106 Abs. 1 Nr. 5 GG in dem Sinne herleiten, dass ein besonders schwerwiegender Anlass dafür bestehen muss. Aber auch ein außerordentlicher Finanzbedarf lässt sich aus der Auslegung nicht mit hinreichender Sicherheit ableiten. Solche Voraussetzungen lassen sich im Übrigen auch nicht sinnvoll überprüfen. Zusammengefasst verbleiben die folgenden Voraussetzungen für die Erhebung einer einmaligen Vermögensabgabe durch den Bund:
    - Die Vermögensabgabe erfüllt den Steuerbegriff.
    - Die Vermögensabgabe wird einmalig erhoben, also nicht regelmäßig.
    - Die Vermögensabgabe wird durch den Bund nicht missbräuchlich zulasten der Erhebung der Vermögensteuer erhoben. Allerdings existiert derzeit kein Konkurrenzverhältnis, solange die Vermögensteuer nicht erhoben wird.
  - Die Entscheidung, welcher Anlass für die Erhebung in Betracht kommt und ob der jeweilige Finanzbedarf die Erhebung rechtfertigt, muss daher – wie bei Steuern generell – dem Gesetzgeber überlassen bleiben. **Auf der Grundlage dieser Auslegung können auch die Folgelasten der Klimakrise oder des Krieges gegen die Ukraine** nach der Einschätzung des Gesetzgebers ein tauglicher Anlass für die einmalige Erhebung einer Vermögensabgabe sein

# Die neue Grundsteuer in Deutschland



Auch mit den Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwerts die im Zuge der Reform der Grundsteuer notwendig geworden sind, bekommt die Diskussion über einen möglichen Lastenausgleich in Deutschland wieder neuen Schwung.



Was die Kommunen benötigen, um den Grundsteuerwert berechnen zu können, kann am Ende auch die Grundlage dafür sein, den Wert von Immobilien zu ermitteln. Damit erhält der deutsche Fiskus die Datengrundlage, die für einen Lastenausgleich notwendig ist.

# Europäisches Vermögenregister



Zum Schutz vor Steuerhinterziehung und Geldwäsche sowie Terrorismusfinanzierung wird ein europäisches Vermögenregister diskutiert.



Eine Machbarkeitsstudie für ein Europäisches Vermögenregister wurde in Auftrag gegeben.



Das Ziel ist es, neben Immobilien auch andere Vermögenswerte wie Bargeld, Aktien, Kryptowährungen, Gold, Kunstwerke, Unternehmen und Stiftungen aufzulisten

**DRINGLICHSANTRAG AUF PARTEITAG**

## **Grüne prüfen Vermögensabgabe**

### **Fast drei Millionen betuchte Deutsche mussten die Hälfte ihres Vermögens abtreten**

Umverteilung ist gegenwärtig wieder ein Schlagwort. Als Vorbild wird das Gesetz zum Lastenausgleich angeführt, das im September 1952 in Kraft trat. Nach heutigem Wert wurden damals 60 Milliarden Euro an Mittellose umverteilt.

Veröffentlicht am 30.08.2022 | Lesedauer: 4 Minuten

Von Dirk Baas

### **SPD-Linke für Sonderabgabe ab zwei Millionen Euro "Nur die belasten, deren Vermögen beispiellos gewachsen sind"**

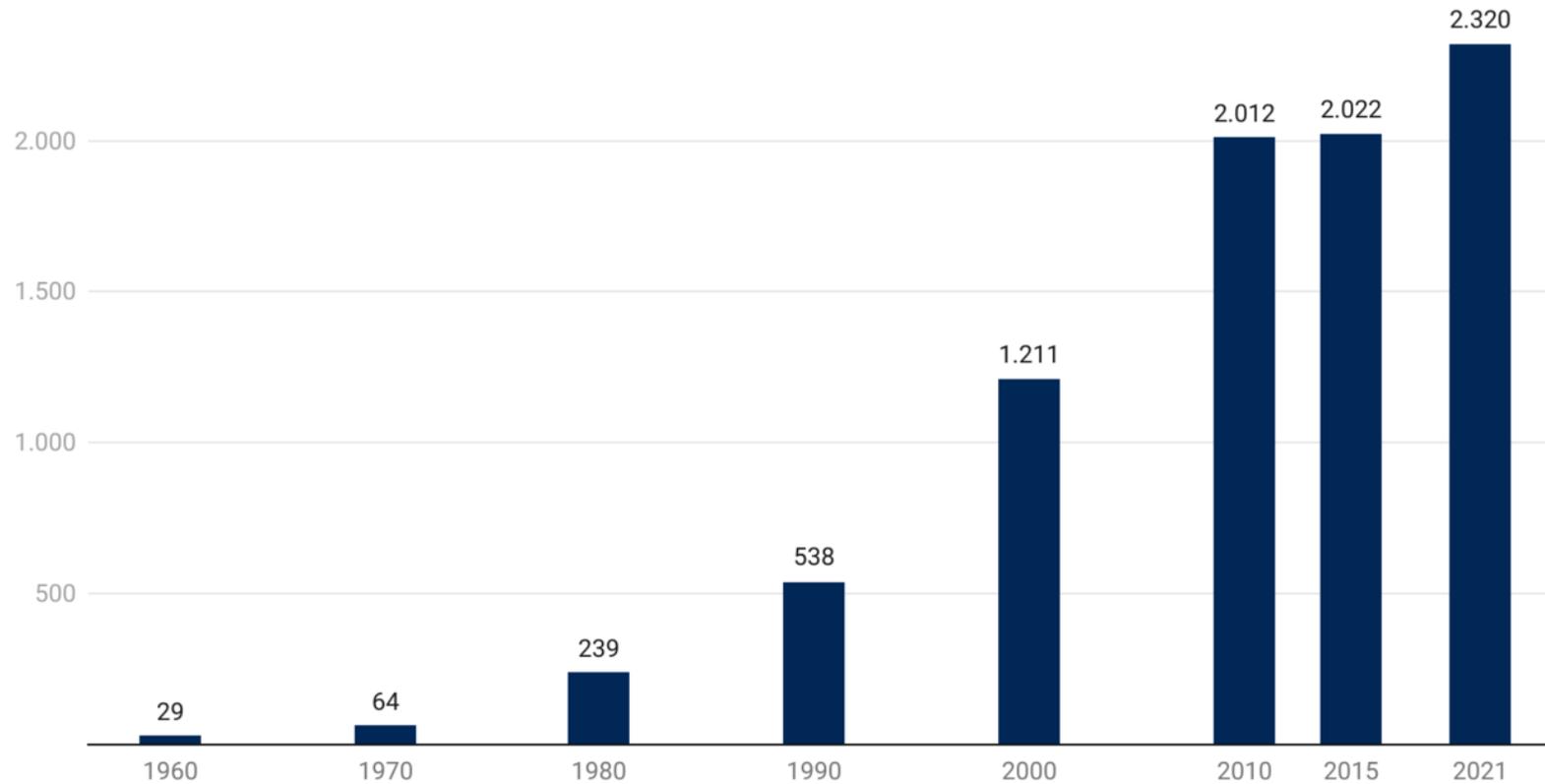
Um die Einnahmen zu steigern, wollen wir die starken Schultern gesondert belasten. Das bringt viel ein und ist wegen der großen anstehenden Aufgaben nötig. Ein Gastbeitrag.

28.07.2022, 17:02 Uhr

# AUSZÜGE AUS DEN MEDIEN

# Am Ende zahlt der Bürger

**Entwicklung der Staatsschulden in Mrd. Euro**



Erstellt mit Datawrapper

# FRAGEN UND DISKUSSION

A group of business professionals in a meeting. A woman in the center is pointing at a tablet held by another person. There are coffee cups and other devices visible. The scene is brightly lit, likely from a window in the background.



VIELEN DANK FÜR  
IHRE  
AUFMERKSAMKEIT